



Brüssel, den 13. März 2019
(OR. en)

7427/19

ENER 163
ENV 284
CONSOM 100

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 1806 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.3.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1806 final.

Anl.: C(2019) 1806 final



Brüssel, den 11.3.2019
C(2019) 1806 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.3.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten

und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Rechtlicher und politischer Kontext des Vorschlags

Mit der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung) wurde auf EU-Ebene ein Rahmen für die Festlegung von Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte festgelegt. Die Energieverbrauchskennzeichnung ist ein zentrales Instrument der EU zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Energieeffizienz und andere Umweltaspekte energieverbrauchsrelevanter Produkte, die im Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden. 85 % der Menschen in Europa kennen und nutzen das Energielabel².

Innerhalb dieses Rahmens fallen Haushaltskühlgeräte unter die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010³ der Kommission (im Folgenden „derzeit geltende Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung“ oder „geltende Verordnung“).

Gemäß Artikel 7 der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltskühlgeräten muss die Kommission diese Verordnung spätestens vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts überprüfen. Bei dieser Überprüfung sollten insbesondere die Prüftoleranzen des Anhangs VII und die Möglichkeiten für eine Aufhebung oder Verringerung der Korrekturfaktorwerte des Anhangs VIII bewertet werden.

Darüber hinaus trat im August 2017 die neue Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung in Kraft, mit der die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (Rahmenrichtlinie für die Energieverbrauchskennzeichnung) aufgehoben wurde. Nach der aufgehobenen Richtlinie für die Energieverbrauchskennzeichnung durften auf den Energielabeln die Klassen A+ bis A+++ angegeben werden, um das Problem der überproportional starken Einordnung in die Spitzenklassen zu beheben. Mit der Zeit wurden jedoch infolge der technischen Entwicklung auch übermäßig viele Produkte in die Klassen A+ bis A+++ eingeordnet, was die Wirksamkeit der Label erheblich beeinträchtigt hat. Um dieses Problem zu lösen, schreibt die neue Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung eine Neuskalierung der bestehenden Energielabel mit einer Rückkehr zur ursprünglichen Skala von A bis G vor. In Artikel 11 der Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung werden fünf vorrangige Produktgruppen genannt, für die bis zum 2. November 2018 neue delegierte

¹ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

² *Study on the impact of the energy label – and potential changes to it – on consumer understanding and on purchase decisions* (Studie über die Auswirkungen der Energieverbrauchskennzeichnung – und möglicher Änderungen daran – auf das Verständnis der Verbraucher und auf Kaufentscheidungen), LE London Economics und IPSOS, Oktober 2014.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 17).

⁴ Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1).

Rechtsakte mit einer neu skalierten Energieverbrauchskennzeichnung zu erlassen sind. Zu diesen vorrangigen Produktgruppen zählen auch Haushaltskühlgeräte.

Schließlich weisen mehrere neue Politikinitiativen darauf hin, dass Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung in einem breiteren politischen Kontext von Bedeutung sind. Die wichtigsten dieser Initiativen sind:

- die Mitteilung COM(2015) 80 final der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank⁵ (Rahmenstrategie für die Energieunion), in der eine nachhaltige, CO₂-arme und klimafreundliche Wirtschaft gefordert wird;
- das Übereinkommen von Paris⁶, das neue Bemühungen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen vorsieht,
- das Göteborg-Protokoll⁷ zur Bekämpfung der Luftverschmutzung;
- die Mitteilung COM(2015) 614 final der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen⁸ (Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft), in der die Notwendigkeit betont wird, beim Ökodesign die Reparierbarkeit, die Wiederverwertbarkeit und die Langlebigkeit zu berücksichtigen;
- das Emissionshandelssystem⁹ (EHS) zur kosteneffizienten Verringerung der Treibhausgasemissionen. Der Energieverbrauch elektrisch betriebener Produkte, die den Maßnahmen zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung unterliegen, wirkt sich indirekt auf die Treibhausgasemissionen aus;
- die Mitteilung COM(2014) 330 final der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat¹⁰ (Strategie für eine sichere Energieversorgung), deren Ziel die Gewährleistung einer stabilen und reichlichen Versorgung mit Energie ist.

Allgemeiner Kontext

Zur Überprüfung der geltenden Verordnung wurden mehrere Studien durchgeführt: Eine zusammenfassende Überprüfungsstudie im Jahr 2014¹¹, eine Überprüfungsstudie im Jahr 2016¹² und eine ergänzende Studie im Jahr 2017¹³. Im Mai 2014 kam das Ökodesign-

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie (COM(2015) 80 final vom 25.2.2015).

⁶ <https://unfccc.int/process/the-paris-agreement/what-is-the-paris-agreement>

⁷ http://www.unece.org/env/lrtap/multi_h1.html

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft (COM(2015) 614 final vom 2.12.2015).

⁹ https://ec.europa.eu/clima/policies/ets_en

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Strategie für eine sichere europäische Energieversorgung (COM(2014) 330 final vom 25.8.2014).

¹¹ *Omnibus review study on cold appliances, washing machines, dishwashers, washer-driers, lighting, set-top boxes and pumps* (Zusammenfassende Überprüfungsstudie zu Kühlgeräten, Waschmaschinen, Geschirrspülern, Waschtrocknern, Beleuchtung, Set-Top-Boxen und Pumpen) – VHK, VITO, Viegand Maagøe und Wuppertal Institute, März 2014.

¹² *Preparatory/review study on Commission Regulation (EC) No. 643/2009 and Commission Delegated Regulation (EU) No. 1060/2010, Final Report* (Vorstudie/Überprüfungsstudie zur Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission und zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission, Abschlussbericht), VHK, März 2016.

Konsultationsforum der Kommission zu dem Schluss, dass eine umfassendere vorbereitende Überprüfungsstudie notwendig sei. Dies wurde durch die zweite Überprüfungsstudie bestätigt, die zu dem Ergebnis kam, dass die Festlegung strengerer Ökodesign-Anforderungen in Kombination mit Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung im Jahr 2030 zu Energieeinsparungen von 10 TWh und damit zu einem Energieverbrauch von 47 TWh/Jahr führen würde. Darüber hinaus wurden in der Studie mögliche Maßnahmen zu Ersatzteilen vorgeschlagen, um den für die Kreislaufwirtschaft relevanten Aspekten von Haushaltskühlgeräten Rechnung zu tragen.

Die ergänzende Studie aus dem Jahr 2017, in der die mögliche Rolle von Haushaltskühlgeräten bei der Verringerung von Lebensmittelabfällen untersucht wurde, kam zu dem Ergebnis, dass Kühlgeräte tatsächlich dazu beitragen könnten, Lebensmittelabfälle zu verringern.

Ausgehend von den Schlussfolgerungen dieser Überprüfungsstudien werden mit dem vorliegenden Vorschlag vor allem folgende Ziele verfolgt:

- die Aktualisierung des derzeitigen Energielabels für Kühlgeräte, da dieses es den Verbraucher nicht mehr ermöglicht, wirksam und hinreichend zwischen den auf dem Markt erhältlichen Geräten zu unterscheiden;
- die Präzisierung des Anwendungsbereichs und die Festlegung geeigneter Anforderungen für die verschiedenen Produktgruppen. Der Anwendungsbereich der geltenden Verordnung ist nicht deutlich und nicht ausreichend technologieneutral, was zu Unsicherheit darüber führen kann, ob Produkte in den Anwendungsbereich der geltenden Verordnung fallen oder nicht. Das kann zu Schlupflöchern führen und verringert die Wirksamkeit der Anforderungen. Daraus ergeben sich ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Industrie und Schwierigkeiten für die Marktaufsichtsbehörden bei der Bewertung des Anwendungsbereichs und bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Marktüberwachung.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die **derzeit geltende Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung** enthält Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltskühlgeräten und ergänzt damit die Ökodesign-Verordnung. In den Anwendungsbereich der geltenden Verordnung fallen Haushaltskühlgeräte mit einem Rauminhalt von höchstens 1500 l. Dazu zählen auch Haushaltskühlgeräte, die nicht für den Haushaltsgebrauch oder für die Kühlung anderer Kühlgüter als Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sowie netzbetriebene Haushaltskühlgeräte, die auch mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können. Nicht in den Anwendungsbereich fallen Kühlgeräte, die nicht mit Strom betrieben werden, ausschließlich mit Batterien/Akkumulatoren betriebene Geräte, maßgefertigte Geräte, Geräte für den Dienstleistungssektor und Geräte, deren Hauptfunktion nicht die Kühlung von Lebensmitteln ist. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird der beabsichtigte Anwendungsbereich nicht geändert, aber präzisiert und technologieneutral formuliert. In der geltenden Verordnung für Haushaltskühlgeräte ist ein Energielabel mit einer Skala von A+++ bis G enthalten. Der vorliegende Vorschlag sieht ein Energielabel mit einer Skala von A bis G vor, wobei die Energieeffizienzklassen gemäß der neuen Rahmenverordnung für die

¹³ *Preparatory/review study on Commission Regulation (EC) No. 643/2009 and Commission Delegated Regulation (EU) No. 1060/2010 – complementary research on optimal food storage conditions in refrigeration appliances* (Vorstudie/Überprüfungsstudie zur Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission und zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission – Ergänzende Untersuchung zu den optimalen Lagerbedingungen für Lebensmittel in Kühlgeräten) – VHK, Februar 2017.

Energieverbrauchskennzeichnung vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts aktualisiert werden. Die derzeit geltende Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung soll ab dem Geltungsbeginn der überarbeiteten Verordnung aufgehoben werden.

Ökodesign-Verordnungen zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen werden in der Regel parallel zu Maßnahmen zur Energieverbrauchskennzeichnung erlassen. Damit soll eine kohärente Wirkung beider Maßnahmen sichergestellt werden. Mit der Energieverbrauchskennzeichnung sollten die leistungsfähigsten Produkte durch ein obligatorisches Ranking belohnt werden, die am schlechtesten abschneidenden Produkte dagegen mithilfe der Ökodesign-Anforderungen vom Markt ausgeschlossen werden. In der **Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission**¹⁴ sind einige allgemeine Anforderungen und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Haushaltskühlgeräten festgelegt. Ihr Anwendungsbereich ist mit dem der derzeit geltenden Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung identisch. Diese Ökodesign-Verordnung wird ebenfalls überarbeitet. Um größtmögliche Wechselwirkungen zu erzielen, sollen die überarbeitete Ökodesign-Verordnung und die überarbeitete Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung ab dem gleichen Tag gelten.

Unter die **Delegierte Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission**¹⁵ fallen gewerbliche Kühllagerschränke und Schnellkühler/-froster, Verflüssigungssätze für den Betrieb bei niedriger oder mittlerer Temperatur oder in beiden Temperaturbereichen sowie Prozesskühler für den Betrieb bei niedriger oder mittlerer Temperatur. Produkte, die in den Anwendungsbereich der Ökodesign-Verordnung für gewerbliche Kühlgeräte fallen, sind im vorliegenden Vorschlag ausgenommen, sodass es keine sich überschneidenden Anforderungen geben wird.

Verordnungen über die Energieverbrauchskennzeichnung von Bauteilen – Unter Umständen können zusätzlich zu den Anforderungen der Verordnungen über die Energieverbrauchskennzeichnung für die Endprodukte auch Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Bauteilen dieser Endprodukte zur Anwendung kommen. Derzeit ist mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission¹⁶ lediglich die Energieverbrauchskennzeichnung von Lampen geregelt. Andere Bauteile von Haushaltskühlgeräten fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die **Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁷ (im Folgenden „Niederspannungsrichtlinie“) enthält unter anderem Vorschriften zu mechanischen,

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten (ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 53).

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühllagerschränken (ABl. L 177 vom 8.7.2015, S. 2).

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1).

¹⁷ Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).

chemischen, lärmbezogenen und ergonomischen Aspekten, die sich auf die Gesundheit und die Sicherheit auswirken. Darüber hinaus soll mit der Richtlinie sichergestellt werden, dass die von ihr erfassten Betriebsmittel uneingeschränkt vom Binnenmarkt profitieren. Die Niederspannungsrichtlinie gilt für elektrische Betriebsmittel mit einer Wechselspannung zwischen 50 und 1000 V oder einer Gleichspannung zwischen 75 und 1500 V. Somit fallen aufgrund ihrer Spannung auch Haushaltskühlgeräte in den Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie; in Bezug auf die Art der Anforderungen gibt es jedoch keine Überschneidungen.

In der **Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁸ (im Folgenden „Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte“) werden Anforderungen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgelegt, die unter anderem deren Verwertung und Recycling betreffen und mit denen die negativen Auswirkungen verringert werden sollen, die sich durch die Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie aufgrund der Ressourcennutzung für die Umwelt ergeben. Die Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte gilt unmittelbar auch für Haushaltskühlgeräte. In Ergänzung zur Umsetzung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte können Ökodesign-Durchführungsmaßnahmen beispielsweise Maßnahmen zur Materialeffizienz sowie Anweisungen für die korrekte Montage und Demontage beinhalten und somit zur Abfallverminderung beitragen.

Mit der **Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁹ (Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) wird die Verwendung von sechs bestimmten gefährlichen Stoffen und vier verschiedenen Phthalaten beschränkt, die in Elektro- und Elektronikgeräten zu finden sind. Haushaltskühlgeräte fallen unmittelbar unter diese Richtlinie. Es gibt keine Überschneidungen mit dem vorliegenden Vorschlag.

Mit der **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates**²⁰ (im Folgenden „REACH-Verordnung“) wird die Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC) beschränkt, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu verbessern. Die REACH-Verordnung gilt unmittelbar auch für Haushaltskühlgeräte. Es gibt keine Überschneidungen mit dem vorliegenden Vorschlag.

Mit der **Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates**²¹ (im Folgenden „F-Gas-Verordnung“) werden die Emissionen fluoriertem Treibhausgasen (F-Gase) geregelt, zu denen auch Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) gehören. Die F-Gas-Verordnung gilt auch für Haushaltskühlgeräte. Da in den vorliegenden Vorschlag keine Anforderungen in Bezug auf Kühlgase aufgenommen werden sollen, wird es keine sich überschneidenden Anforderungen geben.

¹⁸ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

¹⁹ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

²¹ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195.

Die **Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**²² (Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit) enthält Anforderungen in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit elektrischer Betriebsmittel, mit denen sichergestellt werden soll, dass elektrische Geräte ohne Interferenzen mit anderen Geräten funktionieren. Diese Richtlinie gilt unmittelbar auch für Haushaltskühlgeräte. Es gibt keine Überschneidungen mit dem vorliegenden Vorschlag.

Das **Emissionshandelssystem (EHS)** gibt eine Obergrenze für die Gesamtmenge bestimmter Treibhausgase vor, die von Anlagen ausgestoßen werden dürfen. Diese Obergrenze sinkt mit der Zeit, sodass sich die Gesamtemissionen verringern. Im Rahmen dieser Obergrenze erhalten oder erwerben Unternehmen Emissionszertifikate, mit denen sie nach Bedarf untereinander handeln können. Sie können außerdem in begrenzten Mengen internationale Gutschriften erwerben. Das EHS kommt bei Haushaltskühlgeräten nicht unmittelbar, sondern nur im Zusammenhang mit der Stromerzeugung zur Anwendung. Dies führt entweder zu niedrigeren EHS-Preisen (wodurch wiederum die Strompreise sinken könnten) oder zu einem geringeren Bedarf an Emissionsenkungen in EHS-Sektoren (geringere Zielvorgaben im Bereich erneuerbarer Energien oder eine geringere Senkung der CO₂-Emissionen in der Industrie).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für Maßnahmen auf EU-Ebene, die unter die Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung fallen, bilden Artikel 114 und Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)²³. Artikel 114 bezieht sich auf die „Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts“, während in Artikel 194 als Ziele der EU „im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ unter anderem die „Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union“ und die „Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen“ genannt werden.

Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Mit Maßnahmen auf EU-Ebene erhalten die Endnutzer die Gewähr, dass sie ein energieeffizientes Produkt erwerben, sowie harmonisierte Informationen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ihr Produkt kaufen. Dies wird umso wichtiger, je mehr der Online-Handel zunimmt. Mithilfe der Energieverbrauchskennzeichnung auf EU-Ebene werden in allen Mitgliedstaaten energieeffiziente Produkte gefördert, wodurch ein größerer Markt und damit höhere Anreize für die Industrie zur Entwicklung solcher energieeffizienter Produkte geschaffen werden.

Es ist unerlässlich, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Hersteller und Händler zu gewährleisten, und zwar sowohl in Bezug auf die Anforderungen, die vor dem Inverkehrbringen eines Geräts erfüllt sein müssen, als auch hinsichtlich der Informationen, die den Kunden bei einem Verkauf im gesamten EU-Binnenmarkt bereitgestellt werden. Daher sind EU-weit rechtsverbindliche Vorschriften erforderlich.

²² Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79).

²³ Konsolidierte Fassung des Vertrags über Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47).

Die Marktüberwachung wird von den von den Mitgliedstaaten benannten Marktüberwachungsbehörden durchgeführt. Die Marktüberwachung muss in der gesamten EU einheitlich erfolgen, damit sie wirksam ist, d. h. den Binnenmarkt unterstützt und den Unternehmen Anreize bietet, in die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb energieeffizienter Produkte zu investieren.

Schließlich ist die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 verpflichtet, die derzeit geltende Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltskühlgeräten zu aktualisieren und insbesondere eine Neuskalierung des Labels vorzunehmen, um die Klassen A+ bis A+++ zu streichen.

Vorschriften über die Begrenzung der Klassen des Energielabels auf EU-Ebene sind mit einem eindeutigen Mehrwert verbunden. Ohne harmonisierte Anforderungen auf EU-Ebene könnten sich die Mitgliedstaaten veranlasst sehen, im Rahmen ihrer Energie- und Umweltpolitik nationale produktspezifische Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung festzulegen. Dies würde den freien Warenverkehr beeinträchtigen. Vor der Umsetzung der bestehenden Maßnahmen zur Energieverbrauchskennzeichnung war dies in der Tat bei vielen Produkten der Fall.

Verhältnismäßigkeit

Die Verhältnismäßigkeits- und Signifikanzprüfung ist inhärenter Bestandteil der Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung, da gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Rahmenverordnung delegierte Rechtsakte für Produktgruppen festgelegt werden, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) die Produktgruppe sollten ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie und gegebenenfalls anderen Ressourcen aufweisen;
- b) innerhalb der Produktgruppe sollten sich Modelle mit gleichwertigen Funktionen in Bezug auf die einschlägigen Leistungsniveaus deutlich unterscheiden;
- c) hinsichtlich der Bezahlbarkeit und der Lebenszykluskosten der Produktgruppe sollte es keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen geben;
- d) die Einführung von Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung für eine Produktgruppe sollte keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsweise des Produkts während des Gebrauchs haben.

Eine Bewertung des Vorschlags im Hinblick auf diese Anforderungen wurde in der Folgenabschätzung vorgenommen. Diese ergab, dass der Vorschlag die genannten Kriterien erfüllt und gleichzeitig die in Abschnitt 1 dieser Begründung beschriebenen Ziele erreicht werden.

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden Szenarien mit unterschiedlichen Energieeffizienzniveaus bewertet, d. h.

- a) ein Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen, bei dem die derzeit für Haushaltskühlgeräte geltenden Verordnungen zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung sowie alle anderen einschlägigen Strategien und Maßnahmen auf EU-Ebene unverändert blieben;
- b) ein Szenario der geringsten Lebenszykluskosten (least life cycle costs, LLCC) mit:
 - einem Energieeffizienzindex (EEI), der dem EEI bei den geringsten Lebenszykluskosten entspricht,

- einem Energielabel mit einer neuen Skala von A bis G,
 - Messverfahren und -anforderungen auf der Grundlage der neuesten Prüfstandards,
 - Berechnungsmethoden und -anforderungen auf der Grundlage neuer Messgrößen,
 - Anforderungen zur Verbesserung der Reparierbarkeit der Geräte,
 - Anforderungen zur Verbesserung der Wiederverwertbarkeit der Geräte,
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen;
- c) ein weniger ehrgeiziges Szenario mit denselben Anforderungen wie beim Szenario der geringsten Lebenszykluskosten, jedoch mit einem EEI, der 20 % über dem EEI bei den geringsten Lebenszykluskosten liegt;
- d) ein ehrgeiziges Szenario mit denselben Anforderungen wie beim Szenario der geringsten Lebenszykluskosten, jedoch mit einem EEI, der 25 % unter dem EEI bei den geringsten Lebenszykluskosten liegt.

Das Szenario der geringsten Lebenszykluskosten wurde bevorzugt, da mit diesem Szenario die Ziele am besten erreicht und gleichzeitig die im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Kriterien erfüllt werden.

Bis 2030 dürfte dieses Szenario zu folgenden Ergebnissen führen:

- Energieeinsparungen von 9,6 TWh/Jahr und Verringerung der Treibhausgasemissionen um 3,1 Mio. t CO₂-Äq./Jahr, d. h. 0,66 % des Ziels der EU für Endenergieeinsparungen bis 2030 und 0,25 % des Ziels der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030;
- Einsparungen bei den Endnutzerausgaben von 2,8 Mrd. EUR pro Jahr und zusätzliche Unternehmenseinnahmen von 0,44 Mrd. EUR jährlich;
- Anpassung an den technischen Fortschritt und an die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz in anderen Wirtschaftsräumen;
- Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie und zu ihrer führenden Rolle bei der Herstellung qualitativ hochwertiger Produkte;
- Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen, die in Nischenmärkten tätig sind.

Aktualisierung des Energielabels

Die Technologie für Haushaltskühlgeräte entwickelt sich ständig weiter, wodurch sich die Energieeffizienz der Geräte verbessert. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 gab es keine Modelle, die die Voraussetzungen der Energieeffizienzklasse A+++ erfüllten, und der Anteil der Modelle, die der Energieeffizienzklasse A++ entsprachen, lag unter 10 %. Heute befinden sich übermäßig viele Modelle in den drei Spitzenklassen, wobei der Anteil der Modelle in der Energieeffizienzklasse A+++ mehr als 11 % und in der Klasse A++ mehr als 40 % beträgt²⁴. Dadurch wird es schwieriger, zwischen den Modellen zu unterscheiden. Darüber hinaus haben sich die mit der Rahmenrichtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung (Richtlinie 2010/30/EU) eingeführten Klassen „A+“, „A++“ und „A+++“ im Vergleich zur

²⁴ Datenbank des Verbands „Home Appliances Europe“ (APPLiA, vormals CECED) 2016.

EEI	Klasse	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
-----	--------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Derzeitiger EEI	Klasse	derzeit (APPLiA-Datenbank)											Prognose												
		22	A+++							10	13	17	20	23	26										
				0 %	1 %	3 %	6 %	9 %	%	%	%	%	%	%	%										
		33	A++	10	15	26	33	41	45	47	49	51	52	53											
				%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%										
		44	A+	50	56	60	58	48	45	40	35	30	25	21											
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%												
55	A	36	27	10																					
		%	%	%	2 %	1 %																			
75	<A	4 %	1 %	1 %	1 %	1 %																			
		%	%	%	%	%																			

Neuer EEI	Klasse	Wert		
			41	A
			51	B
			62	C
			78	D
			98	E
			118	F
			130	G

neu „virtuell“											neu angewandt														
											12	17	20	23	24	25									
											1 %	2 %	6 %	%	%	%	%	%	%	%	%				
											10	15	17	18	20	22	24	25							
											0 %	1 %	3 %	%	%	%	%	%	%	%	%				
											15	20	21	22	21	21	20	20							
											0 %	1 %	1 %	1 %	2 %	4 %	7 %	%	%	%	%				
											13	16	19	22	23	27	30	32	26	24	24	22	20	19	18
											%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
											10	15	18	25	23	22	21	19	17	14	13	12			
											5 %	5 %	6 %	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
											42	44	45	42	40	40	29	18	10						
											%	%	%	%	%	%	%	%	%	5 %					
											40	35	30	25	20	10									
											%	%	%	%	%	%	5 %								

gewichteter Durchschnitt

Derzeitiger EEI	48,1	45,3	41,8	39,3	37,9	36,9	35,9	35,0	34,1	33,2	24,4	26,8	26,5	18,8	19,5	19,7	20,1	19,5	18,9	18,6	18,3				
Neuer EEI											117	116	113	110	81	89	88	63	65	66	67	65	63	62	61

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Konsultation der Interessenträger

Während der Überprüfungsstudien, vor und nach der Sitzung des Konsultationsforums sowie bei der öffentlichen Konsultation und im Zuge der Folgenabschätzung wurden die Interessenträger umfassend konsultiert. Bei den Interessenträgern, die an den oben genannten Konsultationen teilnahmen, handelte es sich um eine ausgewogene Mischung aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Industrie und von NRO.

Generell zeigte sich die Industrie in erster Linie besorgt über die Strenge der Energieeffizienzanforderungen in Verbindung mit dem Geltungsbeginn, vor allem, weil alle Kühlgeräte gemäß der neuen Norm geprüft und Berechnungen mit den neuen Messgrößen durchgeführt werden müssen. Schätzungen der Industrie zufolge würden bei einem Geltungsbeginn ein Jahr nach der Veröffentlichung 75 % der benötigten Prüfkapazitäten fehlen. Ausgehend von dieser Schätzung wurde beschlossen, den Geltungsbeginn um ein Jahr zu verschieben.

Einige Vertreter der Mitgliedstaaten sahen die Verschiebung des Geltungsbeginns um ein Jahr kritisch. Sie schlugen vor, eine Umrechnungstabelle zu verwenden, um die neuen EEI-Werte (nach der aktualisierten Prüfnorm und den aktualisierten Messgrößen) in die derzeitigen EEI-Werte (nach der alten Prüfnorm und den alten Messgrößen) umzurechnen. Dies würde es den Herstellern ermöglichen, bereits nach der Veröffentlichung dieses Vorschlags damit zu beginnen, neu in Verkehr gebrachte Produkte nach der neuen Prüfnorm zu prüfen, wodurch der Zeitraum der Prüfung verkürzt würde. Eine solche Umrechnungstabelle ist jedoch nicht genau genug. Darüber hinaus würde sie zu falschen Vergleichen zwischen verschiedenen Produktarten und zwischen berechneten und gemessenen Daten führen. Die Verbraucher verlassen sich bei der Auswahl des von ihnen benötigten Geräts auf die Energieeffizienzdaten, und eine solche Umrechnungstabelle würde diese Daten verzerren. Darüber hinaus ergaben die Berechnungen der Industrie, dass selbst mit der Umrechnungstabelle noch immer 27 % der benötigten Kapazitäten fehlen würden. Aus diesen Gründen wurde keine Umrechnungstabelle in die Verordnung aufgenommen.

Die NRO sowie die Bürgerinnen und Bürger äußerten vor allem Bedenken in Bezug auf die Aspekte der Kreislaufwirtschaft wie Lebensdauer, Reparatur, Garantie und vorzeitige Obsoleszenz. Die Aufnahme zusätzlicher Anforderungen in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft wurde von Recyclingunternehmen unterstützt, während sich die Produkthersteller eher zurückhaltend zeigten und in einigen Fällen sogar negativ äußerten. In diesen Vorschlag wurden Anforderungen aufgenommen, die den Anforderungen an die anderen Weißwaren entsprechen.

Rückmeldungen

Im Rahmen der Agenda für bessere Rechtsetzung wurde eine Frist für Rückmeldungen gesetzt (26. Januar – 23. Februar 2018), um zusätzliche Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern und Interessenträgern einzuholen.

Es gingen 15 Rückmeldungen ein, neun von NRO und sechs von Unternehmen/Wirtschaftsverbänden (60 % bzw. 40 % der Rückmeldungen). Die Teilnehmer kamen überwiegend aus Belgien (40 %) und Deutschland (27 %). Je eine Rückmeldung kam aus den folgenden fünf Ländern: Dänemark, Italien, Niederlande, Portugal und Vereinigtes Königreich. 14 Teilnehmer gehörten zur Kategorie der KMU (Industrieverbände und NRO

wurden ebenfalls als KMU registriert, obwohl sie einen Großteil der Industrie und der Verbraucher vertreten) und bei nur einem Teilnehmer handelte es sich um ein Großunternehmen. Neun Teilnehmer waren NRO oder Umweltorganisationen und sechs waren Unternehmen oder Wirtschaftsverbände. 44 % der eingegangenen Antworten stimmten überein; diese Antworten kamen im Wesentlichen von den NRO, den Umweltorganisationen und einem Unternehmen. 86 % der Antworten zur Ökodesign-Verordnung entsprachen den Antworten zur Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung.

Die wichtigsten Anliegen der NRO und der Umweltorganisationen waren die Verschiebung des Geltungsbeginns, da die Labels ihrer Ansicht nach bis Ende 2019 in den Läden sein sollten, die Gefahr potenzieller Unterschiede zwischen den verschiedenen Verordnungen für Kühlgeräte, die Korrekturfaktoren, insbesondere der Einbaufaktor, der ihrer Meinung nach nicht über 5 % liegen sollte, und die Piktogramme für den Rauminhalt auf dem Energielabel, die auf eins reduziert werden sollten.

Die Industrie konzentrierte sich vor allem auf den Grenzwert für geräuscharme Kühlgeräte, der auf 27 dBA festgelegt werden sollte, ein mögliches Schlupfloch aufgrund der Begriffsbestimmungen von „Kombigerät“ und „Lastfaktor“, die unterschiedliche Behandlung von Drei-Sterne- und Vier-Sterne-Fächern, einen Fehler bei der Erläuterung des Gefriervermögens, das bei einer Umgebungstemperatur von 25 °C geprüft werden sollte, das Piktogramm für Schallemissionen auf dem Label für die niedrigste Klasse, das keine Wellen aufweisen und durchgestrichen sein sollte, den QR-Code, der schwarz sein sollte, sowie die Anforderungen an die Beleuchtung.

Die Anliegen wurden zur Kenntnis genommen und in der Sitzung der Sachverständigenrunde erörtert.

Folgenabschätzung

Wenn eine EU-Maßnahme erhebliche wirtschaftliche, ökologische oder soziale Auswirkungen erwarten lässt, ist eine Folgenabschätzung erforderlich. Die Folgenabschätzung für die Überarbeitung der Verordnungen (EG) Nr. 643/2009 und (EU) Nr. 1060/2010 wurde zwischen Mai 2017 und März 2018 durchgeführt.

Nach der Sitzung am 3. Mai 2018 gab der Ausschuss für Regulierungskontrolle am 7. Mai 2018 eine positive Stellungnahme mit Anmerkungen zu dem Entwurf der Folgenabschätzung ab.

Im Folgenden werden die wichtigsten Erwägungen aufgeführt (Buchstaben) und erläutert, wie diese berücksichtigt wurden (Gedankenstriche):

- a) Im Bericht wird nicht deutlich erklärt, wie die in der Ökodesign-Rahmenrichtlinie und der Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung genannten allgemeinen Bewertungskriterien der Bezahlbarkeit und der erheblichen Auswirkungen bei den Haushaltskühlgeräten Anwendung finden. Das Kriterium der Bezahlbarkeit wird nicht vor dem Hintergrund der großen Einkommensunterschiede innerhalb der EU erörtert.
 - Ergänzend wurde erläutert, wie die Bezahlbarkeit und die Erheblichkeit bewertet wurden. Darüber hinaus wurde eine Sensitivitätsanalyse der Lebenszykluskosten beigefügt, die sich auf die Daten der Überprüfungsstudie aus dem Jahr 2016 und die Strompreise in Deutschland und Rumänien stützt, die das obere bzw. untere Ende des Spektrums der Strompreise in der EU repräsentieren.

- b) Im Bericht wird nicht erörtert, wie das Hauptziel der Energieverbrauchskennzeichnung – die Erhöhung der Energieeffizienz von Haushaltskühlgeräten – durch die Einbeziehung der Ziele der Kreislaufwirtschaft geschwächt werden könnte.
- Um die Korrekturfaktoren für eine bessere Aufbewahrung von Lebensmitteln besser zu erläutern, wurden Ergänzungen hinzugefügt. Zusätzlich wurden die Auswirkungen der die Kreislaufwirtschaft betreffenden Anforderungen auf den Energieverbrauch erläutert.
- c) Aufgrund der Methode zur Bewertung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen und der Modellierungsergebnisse sollten die vermeldeten Ergebnisse genauer erläutert werden.
- Es wurden ergänzende Erläuterungen zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen und zu den Auswirkungen der Neuskalierung auf die Unternehmenseinnahmen eingefügt sowie ein Absatz, in dem genau erklärt wird, wie sich die Einnahmen auf die Beschäftigung auswirken.

Wahl des Instruments

Die vorgeschlagene Maßnahme hat die Form einer unmittelbar geltenden Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369. Damit wird die mit der derzeit geltenden Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltskühlgeräten verfolgte Praxis fortgesetzt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.3.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten

und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU²⁶, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/1369 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Kennzeichnung von Produktgruppen, die ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie und gegebenenfalls anderer Ressourcen aufweisen, sowie hinsichtlich der Neuskalierung dieser Kennzeichnung zu erlassen.
- (2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission²⁷ wurden Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltskühlgeräten eingeführt.
- (3) Die Mitteilung COM(2016) 773 der Kommission²⁸ mit dem von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ erstellten Ökodesign-Arbeitsprogramm enthält die Prioritäten für die Arbeit in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung im Zeitraum 2016-2019. Im Ökodesign-Arbeitsprogramm werden die energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen genannt, die bei der Durchführung von Vorstudien und der anschließenden Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen

²⁶ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

²⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 17).

²⁸ Mitteilung der Kommission. Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016-2019, COM(2016) 773 final vom 30.11.2016.

²⁹ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

sowie bei der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission³⁰ und der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 vorrangig behandelt werden sollen.

- (4) Die Maßnahmen des Ökodesign-Arbeitsprogramms könnten Schätzungen zufolge im Jahr 2030 insgesamt zu jährlichen Endenergieeinsparungen von mehr als 260 TWh führen, was im Jahr 2030 einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um rund 100 Mio. Tonnen jährlich entspricht. Zu den im Ökodesign-Arbeitsprogramm genannten Produktgruppen gehören auch Kühlgeräte, deren jährlicher Endenergieverbrauch den Schätzungen zufolge bis 2030 um 10 TWh gesenkt werden könnte.
- (5) Haushaltskühlgeräte zählen zu den in Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten vorrangigen Produktgruppen, für die die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Einführung eines Labels mit einer neuen Skala von A bis G erlassen sollte.
- (6) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 muss die Kommission diese Verordnung vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts regelmäßig überprüfen.
- (7) Die Kommission hat die Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 gemäß Artikel 7 der Verordnung überprüft und dabei die technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte von Kühlgeräten sowie das tatsächliche Nutzerverhalten analysiert. Die Überprüfung wurde in enger Zusammenarbeit mit Interessenträgern und anderen interessierten Kreisen aus der Union und Drittländern durchgeführt. Die Ergebnisse der Überprüfung wurden veröffentlicht und dem gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1369 eingesetzten Konsultationsforum vorgelegt.
- (8) Der Überprüfung zufolge sollten überarbeitete Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten eingeführt werden.
- (9) Außerdem ergab die Überprüfung, dass der Stromverbrauch der Produkte im Anwendungsbereich dieser Verordnung durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten erheblich weiter verringert werden kann.
- (10) Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion sollten einer separaten Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung unterliegen.
- (11) Gefriertruhen, einschließlich gewerblicher Gefriertruhen, sollten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, da sie vom Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission³¹ ausgenommen sind und auch außerhalb eines gewerblichen Umfelds verwendet werden können.
- (12) Weinlagerschränke und geräuscharme Kühlgeräte (z. B. Minibars), einschließlich solcher mit durchsichtigen Türen, haben keine Direktverkaufsfunktion. Weinlagerschränke werden in der Regel entweder in Haushalten oder in Restaurants verwendet, Minibars normalerweise in Hotelzimmern. Daher sollten

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten (ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 53).

³¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühlgeräten (ABl. L 177 vom 8.7.2015, S. 2).

Weinlagerschränke und Minibars, einschließlich solcher mit durchsichtigen Türen, unter diese Verordnung fallen.

- (13) Kühlgeräte, die auf Messen ausgestellt werden, sollten das Energielabel aufweisen, wenn das erste Exemplar des Modells bereits in Verkehr gebracht wurde oder auf der Messe in Verkehr gebracht wird.
- (14) Auf Haushaltskühlgeräte entfällt ein wesentlicher Anteil des Gesamtstromverbrauchs der Haushalte in der Union. Über die bereits erzielten Energieeffizienzsteigerungen hinaus besteht ein großes Potenzial für die weitere Verringerung des Energieverbrauchs von Haushaltskühlgeräten.
- (15) Wie die Überprüfung ergab, kann der Stromverbrauch der Produkte im Anwendungsbereich dieser Verordnung durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieverbrauchskennzeichnung mit Schwerpunkt auf der Energieeffizienz und dem jährlichen Energieverbrauch erheblich weiter verringert werden. Damit die Endnutzer eine fundierte Entscheidung treffen können, sollten auch Informationen über Luftschallemission und die Fachtypen aufgenommen werden.
- (16) Die relevanten Produktparameter sollten mithilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden gemessen werden. Diese Methoden sollten dem anerkannten Stand der Messtechnik sowie gegebenenfalls harmonisierten Normen Rechnung tragen, die von den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³² genannten europäischen Normungsgremien erlassen wurden.
- (17) Um die Wirksamkeit dieser Verordnung zu verbessern, sollten Produkte verboten werden, deren Leistungsmerkmale unter Prüfbedingungen automatisch verändert werden, um bessere Parameterwerte zu erzielen.
- (18) Da energieverbrauchsrelevante Produkte immer häufiger nicht direkt über die Websites der Lieferanten, sondern über Internet-Hosting-Plattformen verkauft werden, sollte klargestellt werden, dass die Internet-Verkaufsplattformen dafür verantwortlich sind, dass das vom Lieferanten bereitgestellte Label in der Nähe des Preises angezeigt wird. Sie sollten den Lieferanten über diese Verpflichtung informieren, jedoch nicht für die Richtigkeit oder den Inhalt des bereitgestellten Labels und Produktdatenblatts verantwortlich sein. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr sollten solche Internet-Hosting-Plattformen jedoch unverzüglich tätig werden, um Informationen über das betreffende Produkt zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, wenn ihnen ein Verstoß (z. B. ein fehlendes, unvollständiges oder falsches Label oder Produktdatenblatt) bekannt ist, d. h. wenn sie beispielsweise von der Marktaufsichtsbehörde über diesen Verstoß unterrichtet wurden. Ein Lieferant, der über seine eigene Website Produkte direkt an Endnutzer verkauft, unterliegt den in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Pflichten der Händler in Bezug auf den Fernabsatz.

³² Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

(19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Konsultationsforum und den Sachverständigen der Mitgliedstaaten erörtert.

(20) Die Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 sollte daher aufgehoben werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung werden Anforderungen an die Kennzeichnung netzbetriebener Kühlgeräte mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 Litern und höchstens 1500 Litern sowie an die Bereitstellung ergänzender Produktinformationen zu diesen Kühlgeräten festgelegt.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
 - a) gewerbliche Kühllagerschränke und Schnellkühler/-froster, mit Ausnahme gewerblicher Gefriertruhen;
 - b) Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion;
 - c) mobile Kühlgeräte;
 - d) Geräte, deren Hauptfunktion nicht die Kühlung von Lebensmitteln ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Netzstrom“ bezeichnet die Stromversorgung aus dem Stromnetz mit einer Wechselspannung von 230 Volt ($\pm 10\%$) bei einer Frequenz von 50 Hz;
2. „Kühlgerät“ bezeichnet ein isoliertes Gehäuse mit einem oder mehreren Fächern, deren Temperatur auf bestimmte Werte geregelt wird und die durch natürliche oder erzwungene Konvektion gekühlt werden, wobei die Kühlung durch ein oder mehrere energieverbrauchende Verfahren erreicht wird;
3. „Fach“ bezeichnet einen geschlossenen, von anderen Fächern durch eine Trennwand, einen Behälter oder eine ähnliche Vorrichtung abgetrennten Raum innerhalb eines Kühlgeräts, der durch eine oder mehrere Außentüren direkt zugänglich ist und selbst wiederum in Unterfächer unterteilt sein kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, umfasst der Begriff „Fach“ für die Zwecke dieser Verordnung sowohl Fächer als auch Unterfächer;
4. „Außentür“ bezeichnet den Teil eines Gehäuses, der bewegt oder entfernt werden kann, um die Ladung in das Gehäuse hinein oder aus dem Gehäuse heraus zu befördern;
5. „Unterfach“ bezeichnet einen geschlossenen Raum innerhalb eines Fachs, der einen anderen Betriebstemperaturbereich aufweist als das Fach, in dem er sich befindet;
6. „Gesamtrauminhalt“ (V) bezeichnet das Volumen des Raums innerhalb der Innenauskleidung des Kühlgeräts in dm^3 oder Liter, das der Summe der Rauminhalte der Fächer entspricht;

7. „Rauminhalt des Fachs“ (V_o) bezeichnet das Volumen des Raums innerhalb der Innenauskleidung des Fachs in dm³ oder Liter;
8. „gewerblicher Kühllagerschrank“ bezeichnet gemäß der Verordnung (EU) 2015/1095 der Kommission³³ eine gedämmte Kühlvorrichtung mit mindestens einem über mindestens eine Tür oder Schublade zugänglichen Fach, die in der Lage ist, die Temperatur von Lebensmitteln ständig innerhalb vorgeschriebener Grenzen auf einer Kühl- oder Gefrierbetriebstemperatur zu halten, einen Dampfkomppressionskältekreislauf nutzt und für die Lagerung von Lebensmitteln außerhalb von Haushalten, jedoch nicht für deren Ausstellung oder deren Entnahme durch Kunden bestimmt ist;
9. „Schnellkühler/-froster“ bezeichnet gemäß der Verordnung (EU) 2015/1095 der Kommission eine gedämmte Kühlvorrichtung, die hauptsächlich dazu bestimmt ist, warme Lebensmittel schnell auf unter 10 °C (beim Kühlen) bzw. unter -18 °C (beim Gefrieren) zu kühlen;
10. „gewerbliche Gefriertruhe“ bezeichnet ein Gefriergerät für die Lagerung von Lebensmitteln außerhalb von Haushalten, dessen Fach bzw. Fächer von der Oberseite des Geräts aus zugänglich ist bzw. sind oder das sowohl über von oben zu öffnende Fächer als auch von der Vorderseite aus zugängliche Fächer verfügt, bei dem aber der Bruttorauminhalt des/der von oben zu öffnenden Fachs/Fächer 75 % des gesamten Bruttorauminhalts des Geräts überschreitet;
11. „Gefriergerät“ bezeichnet ein Kühlgerät, das ausschließlich Vier-Sterne-Fächer enthält;
12. „Gefrierfach“ oder „Vier-Sterne-Fach“ bezeichnet ein Fach mit einer Zieltemperatur und Lagerbedingungen von -18 °C, das die Anforderungen in Bezug auf das Gefriervermögen erfüllt;
13. „Tiefkühlfach“ bezeichnet einen Fachtyp mit einer Zieltemperatur von höchstens 0 °C. Dabei kann es sich um ein Null-Sterne-, Ein-Stern-, Zwei-Sterne-, Drei-Sterne- oder Vier-Sterne-Fach gemäß Anhang IV Tabelle 3 handeln;
14. „Fachtyp“ bezeichnet die entsprechend den Parametern für die Kühlleistung T_{min} , T_{max} , T_c u. a. in Anhang IV Tabelle 3 angegebene Art des Fachs;
15. „Zieltemperatur“ (T_c) im Sinne des Anhangs IV Tabelle 3 bezeichnet die Bezugstemperatur im Inneren eines Fachs während der Prüfung, ausgedrückt als Durchschnitt der im Zeitverlauf mit einer Reihe von Sensoren ermittelten Werte, und ist die Temperatur für die Prüfung des Energieverbrauchs;
16. „Mindesttemperatur“ (T_{min}) im Sinne des Anhangs IV Tabelle 3 bezeichnet die Mindesttemperatur im Inneren eines Fachs während der Prüfung der Lagerung;
17. „Höchsttemperatur“ (T_{max}) im Sinne des Anhangs IV Tabelle 3 bezeichnet die Höchsttemperatur im Inneren eines Fachs während der Prüfung der Lagerung;
18. „Null-Sterne-Fach“ und „Eisbereiterfach“ bezeichnen gemäß Anhang IV Tabelle 3 ein Tiefkühlfach mit einer Zieltemperatur und Lagerbedingungen von 0 °C;

³³ Verordnung (EU) 2015/1095 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen Kühllagerschränken, Schnellkühlern/-froster, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern (ABl. L 177 vom 8.7.2015, S. 19).

19. „Ein-Stern-Fach“ bezeichnet gemäß Anhang IV Tabelle 3 ein Tiefkühlfach mit einer Zieltemperatur und Lagerbedingungen von -6 °C;
20. „Zwei-Sterne-Fach“ bezeichnet gemäß Anhang IV Tabelle 3 ein Tiefkühlfach mit einer Zieltemperatur und Lagerbedingungen von -12 °C;
21. „Drei-Sterne-Fach“ bezeichnet gemäß Anhang IV Tabelle 3 ein Tiefkühlfach mit einer Zieltemperatur und Lagerbedingungen von -18 °C;
22. „Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion“ bezeichnet gemäß der Verordnung (EU) 2019/XXX [Amt für Veröffentlichungen – bitte Nummer der Verordnung C(2019) 2127 einfügen]³⁴ der Kommission ein Kühlgerät, das dazu dient, Kunden Waren zu präsentieren und zu verkaufen, die eine bestimmte Temperatur unter der Umgebungstemperatur aufweisen und direkt über offene Seiten oder über eine oder mehrere Türen oder Schubladen oder über beides zugänglich sind, einschließlich Geräten mit Bereichen für die Lagerung oder die unterstützte Ausgabe von Waren, die den Kunden nicht zugänglich sind, und ausgenommen Minibars und Weinlagerschränke;
23. „Minibar“ bezeichnet ein Kühlgerät mit einem Gesamtrauminhalt von höchstens 60 Litern, das hauptsächlich für die Lagerung und den Verkauf von Lebensmitteln in Hotelzimmern und ähnlichen Räumen bestimmt ist;
24. „Weinlagerschrank“ bezeichnet ein spezielles Kühlgerät für die Lagerung von Wein, das über eine Präzisionstemperaturregelung für die Lagerbedingungen und die Zieltemperatur eines Weinlagerfachs gemäß Anhang IV Tabelle 3 sowie über Vibrationsschutzmaßnahmen verfügt;
25. „spezielles Kühlgerät“ bezeichnet ein Kühlgerät mit nur einem Fachtyp;
26. „Weinlagerfach“ bezeichnet gemäß Anhang IV Tabelle 3 ein Kühlfach mit einer Zieltemperatur von 12 °C, einem Innenfeuchtigkeitsbereich von 50 % bis 80 % und Lagerbedingungen von 5 °C bis 20 °C;
27. „Kühlfach“ bezeichnet einen Fachtyp mit einer Zieltemperatur von mindestens 4 °C; dabei kann es sich um ein Speisekammerfach, ein Weinlagerfach, ein Kellerfach oder ein Lagerfach für frische Lebensmittel mit Lagerbedingungen und Zieltemperaturen gemäß Anhang IV Tabelle 3 handeln;
28. „Speisekammerfach“ bezeichnet gemäß Anhang IV Tabelle 3 ein Kühlfach mit einer Zieltemperatur von 17 °C und Lagerbedingungen von 14 °C bis 20 °C;
29. „Kellerfach“ bezeichnet gemäß Anhang IV Tabelle 3 ein Kühlfach mit einer Zieltemperatur von 12 °C und Lagerbedingungen von 2 °C bis 14 °C;
30. „Lagerfach für frische Lebensmittel“ bezeichnet gemäß Anhang IV Tabelle 3 ein Kühlfach mit einer Zieltemperatur von 4 °C und Lagerbedingungen von 0 °C bis 8 °C;
31. „mobiles Kühlgerät“ bezeichnet ein Kühlgerät, das verwendet werden kann, wenn kein Zugang zum öffentlichen Stromnetz besteht, und das Kleinspannungsstrom (< 120 V Gleichstrom) oder Brennstoffe oder beide als Energiequelle für die Kühlfunktion nutzt; dies umfasst auch Kühlgeräte, die außer mit Kleinspannungsstrom oder Brennstoffen oder beiden mit Netzstrom betrieben

³⁴ Verordnung (EU) 2019/XXX [Amt für Veröffentlichungen – bitte vollständigen Verweis auf das Amtsblatt der Veröffentlichung der Verordnung C(2019) 2127 einfügen] der Kommission.

werden können. Ein Gerät, das mit einem Gleichrichter in Verkehr gebracht wird, ist kein mobiles Kühlgerät;

32. „Lebensmittel“ bezeichnet Nahrungsmittel, Zutaten und Getränke einschließlich Wein sowie andere hauptsächlich für den Verzehr bestimmte Dinge, die einer Kühlung bei bestimmten Temperaturen bedürfen;
33. „Verkaufsstelle“ bezeichnet einen Ort, an dem Kühlgeräte ausgestellt oder zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf angeboten werden.
34. „Einbaugerät“ bezeichnet ein speziell gestaltetes und geprüftes Kühlgerät, das ausschließlich vermarktet wird, um
 - a) in einen Schrank eingebaut oder (oben, unten und an den Seiten) mit Paneelen verkleidet zu werden;
 - b) an den Seitenwänden, an der Oberseite oder am Boden des Schrankes oder an den Paneelen sicher befestigt zu werden und
 - c) mit einer integrierten vorgefertigten Vorderseite oder einer kundenspezifischen Frontplatte versehen zu werden;
35. „Energieeffizienzindex“ (EEI) gemäß Anhang IV Nummer 5 bezeichnet eine Indexpzahl für die relative Energieeffizienz eines Kühlgeräts in Prozent;

Zusätzliche Begriffsbestimmungen für die Zwecke der Anhänge sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 3

Pflichten der Lieferanten

- (1) Die Lieferanten stellen sicher, dass
 - a) jedes Kühlgerät mit einem gedruckten Label geliefert wird, dessen Gestaltung den Vorgaben in Anhang III entspricht;
 - b) die Parameter des Produktdatenblatts gemäß Anhang V in die Produktdatenbank eingegeben werden;
 - c) das Produktdatenblatt auf ausdrückliche Anfrage des Händlers in gedruckter Form bereitgestellt wird;
 - d) der Inhalt der technischen Dokumentation gemäß Anhang VI in die Produktdatenbank eingegeben wird;
 - e) jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Kühlgerätemodell gemäß den Anhängen VII und VIII die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
 - f) jedes technische Werbematerial zu einem bestimmten Kühlgerätemodell, in dem dessen spezifische technische Parameter beschrieben werden, auch im Internet, gemäß Anhang VII die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
 - g) den Händlern für jedes Kühlgerätemodell ein elektronisches Label bereitgestellt wird, dessen Format und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III entsprechen;
 - h) den Händlern für jedes Kühlgerätemodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang V bereitgestellt wird.

- (2) Die Energieeffizienzklasse beruht auf dem gemäß Anhang II berechneten Energieeffizienzindex.

Artikel 4

Pflichten der Händler

Die Händler stellen sicher, dass

- a) jedes Kühlgerät in der Verkaufsstelle, auch auf Messen, das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellte Label aufweist, wobei das Label bei Einbaugeräten deutlich sichtbar sein muss und bei allen anderen Kühlgeräten deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite des Geräts anzubringen ist;
- b) im Fernabsatz das Label und das Produktdatenblatt gemäß den Anhängen VII und VIII bereitgestellt werden;
- c) jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Kühlgerätemodell, auch im Internet, gemäß Anhang VII die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
- d) jedes technische Werbematerial zu einem bestimmten Kühlgerätemodell, in dem dessen spezifische technische Parameter beschrieben werden, auch im Internet, gemäß Anhang VII die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält.

Artikel 5

Pflichten von Hosting-Plattformen im Internet

Gestattet ein Anbieter von Hostingdiensten im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ den Direktverkauf von Kühlgeräten über seine Website, so muss er es ermöglichen, dass das vom Händler bereitgestellte elektronische Label und das elektronische Produktdatenblatt gemäß den Bestimmungen des Anhangs VIII über den Anzeigemechanismus angezeigt wird, und er muss den Händler über seine Pflicht zu dieser Anzeige informieren.

Artikel 6

Messmethoden

Die gemäß den Artikeln 3 und 4 bereitzustellenden Informationen sind mithilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden zu ermitteln, die dem anerkannten Stand der Mess- und Berechnungsmethoden im Einklang mit Anhang IV Rechnung tragen.

³⁵ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABL L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Artikel 7

Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Bei der Durchführung der in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Marktaufsichtsprüfungen wenden die Mitgliedstaaten das Nachprüfungsverfahren gemäß Anhang IX an.

Artikel 8

Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Verordnung vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts und legt dem Konsultationsforum die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie gegebenenfalls den Entwurf eines Überarbeitungsvorschlags spätestens am *[Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum einfügen – sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]* vor. Bei dieser Überprüfung wird unter anderem die Möglichkeit geprüft,

- a) Aspekte der Kreislaufwirtschaft zu berücksichtigen,
- b) für die Fächer Symbole einzuführen, die zur Verringerung von Lebensmittelabfällen beitragen können, und
- c) Symbole für den jährlichen Energieverbrauch einzuführen.

Artikel 9

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 wird mit Wirkung vom 1. März 2021 aufgehoben.

Artikel 10

Übergangsbestimmungen

Vom *[Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]* bis zum 28. Februar 2021 kann das gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 bereitzustellende Produktdatenblatt über die Produktdatenbank zur Verfügung gestellt werden, anstatt dem Produkt in gedruckter Form beizuliegen. In diesem Fall stellt der Lieferant sicher, dass das Produktdatenblatt in gedruckter Form bereitgestellt wird, wenn es vom Händler ausdrücklich angefordert wird.

Artikel 11

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. März 2021. Artikel 10 gilt jedoch ab dem *[Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]* und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c ab dem 1. November 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11.3.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*